

Hinweise zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat/SEPA-Firmen-Lastschriftmandat und Kombimandat

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung der

- Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren,
- Gewerbesteuer,
- Hundesteuer,
- Miete/Pacht,
- Kindertagesstättengebühren, Essen- und Getränkegelder,
- Ausbau- und Erschließungsbeiträge,
- und weiterer Verwaltungsgebühren und Abgaben

wesentlich erleichtert.

Haben Sie ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse sollten Sie nicht zögern, sich des Lastschriftverfahrens zu bedienen. Die Steuern und Abgaben bzw. anderen Forderungen werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- oder Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überwachen der Zahlungstermine und -fristen und das Überweisen der Forderungen.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Sie haben keine Risiken:

- Mit dem Kontoauszug Ihrer Bank oder Sparkasse erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Mitteilung (Quittungersatz).
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen (Ausnahme: SEPA-Firmen-Lastschrift) und von Ihrer Bank oder Sparkasse die Widergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen, diese verlängert sich bei der SEPA-Basis-Lastschrift auf 8 Wochen.

Was müssen sie tun?

- Bitte füllen Sie die beiliegende Einzugsermächtigung aus!

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift gilt maximal bis 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, verlängert sich die Frist, in der Sie von Ihrer Bank oder Sparkasse die Widergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von sechs auf acht Wochen. Sie haben also noch mehr Zeit, die Abbuchung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die beige-fügte Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte neue Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie noch:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Stadtkasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, (z.B. weil eine Lastschrift mangels Deckung durch die Bank oder Sparkasse nicht eingelöst wird), so sind diese Kosten von ihnen zu tragen.
- Ergibt sich durch eine Umschreibung des Grundbesitzes, ... ein neues Kassenzeichen (Abgabennummer, Personenkonto, ...), wird die bestehende Einzugsermächtigung nicht auf das neue Kassenzeichen übertragen. Es ist ggf. eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.